

**SGB II – Arbeitshilfe
Förderung aus dem
Vermittlungsbudget (VB)**

Hinweise zu § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Inhaltsverzeichnis

Seite	
	Inhaltsverzeichnis..... 2
	Gesetzestext..... 3
1.	Inhalt und Intention der Regelung5
2.	Personenkreis.....6
3.	Anbahnung und Aufnahme.....6
4.	Versicherungspflicht7
5.	Notwendigkeit der Förderung7
6.	Übernahme der angemessenen Kosten/Zuschuss7
7.	Grenzen der Förderung.....8
8.	Entscheidung über die Förderung8
9.	Abgrenzung zu anderen Leistungen.....9
10.	.Beschäftigungsaufnahme im Ausland 9
	Verfahren für das VB..... 11
	Anhang..... 13
	Anlage 1 14
	Anlage 2 19

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

- (1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.
- (3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.
- (4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.
- (5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- (1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

- (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

1. Inhalt und Intention der Regelung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 SGB II ist die Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (eHb) aus dem VB möglich. Mit dem Vermittlungsbudget wird den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können.

Zielsetzung

Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III sieht bzgl. möglicher Förderarten und –höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher von den Integrationsfachkräften im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. Um dem gesetzgeberischen Willen, Handlungsspielräume für die Entscheider vor Ort zu eröffnen, gerecht zu werden, wird auf detaillierte zentrale Weisungen verzichtet.

**Ermessens-
ausübung**

Den Grundsicherungsstellen wird – ggf. in Absprache mit der Agentur für Arbeit – empfohlen, durch ermessenslenkende Weisungen sicherzustellen, dass innerhalb einer Region, zumindest aber innerhalb einer Grundsicherungsstelle vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe angelegt werden. Die Erstellung, Umsetzung und Nachhaltung der ermessenslenkenden Weisungen muss in das Interne Kontrollsystem der Grundsicherungsstelle eingebunden sein (Arbeitshilfe IKS).

Im Rahmen dezentraler Festlegungen kann z.B. geregelt werden:

- Orientierungsrahmen zur Eingrenzung einzelner Fördertatbestände,
- Festlegung von Pauschalen – zum Beispiel bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (z.B. Kosten für Bewerbungen),
- Entscheidungsvorbehalt des Teamleiters ab einer bestimmten Förderungshöhe oder -dauer.

Eine Hilfestellung im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen ist dieser Arbeitshilfe als Anlage beigefügt.

Die Förderungen im Rahmen des VB werden aus dem Eingliederungstitel (Egt) finanziert. Jede Grundsicherungsstelle hat einen angemessenen Anteil ihres Egt für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

**Mittelbereit-
stellung**

2. Personenkreis

2.1 Nach § 45 SGB III gehören zum förderungsfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem VB in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, gefördert werden.

Eine Förderung aus dem VB können auch Ausbildungssuchende erhalten, die eine schulische (§ 16 Abs. 3 SGB II) oder berufliche Ausbildung anstreben.

**Ausbildung-
suchende**

3. Anbahnung und Aufnahme

3.1 Mit der Förderung aus dem VB kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einer schulischen Ausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Anbahnung

3.2 Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn sie als Zwischenziele mit dem eHb in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbart sind.

Die Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig davon unterstützen, ob es sich um eine von der Grundsicherungsstelle vermittelte Beschäftigung handelt oder der Ausbildungs- oder Arbeitssuchende diese selbst gesucht hat oder noch sucht. Bei der Unterstützung der Anbahnung einer Beschäftigung kann die Grundsicherungsstelle auch Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des eHb allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

- 3.3 Im Rahmen von § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z.B. Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten während der Probezeit. Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die vorübergehende Förderung unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme nicht. **Aufnahme**

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

4. **Versicherungspflicht**

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt. **Versicherungspflicht**

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung bspw. als Beamte, Anwärter) oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden.

Ebenso ist die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV). Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

5. **Notwendigkeit der Förderung**

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Notwendig ist die Förderung aus dem VB, wenn sie die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit orientiert sich die Integrationsfachkraft auch an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem eHb abgeschlossenen EinV.

6. **Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss**

- 6.1 Die Förderung umfasst die Übernahme der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt (vgl. auch unter 7.). Erstattungsfähig sind

demnach beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Eine analoge Anwendung des BRKG scheidet aus.

- 6.2 Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren. Bei größeren Förderbeträgen ist abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine anteilige Förderung durch die Grundsicherungsstelle übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eHb selbst erfolgt (Anreizerhöhung).

7. Grenzen der Förderung

- 7.1 Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

- 7.2. Mit einer Förderung aus dem VB dürfen gesetzlich geregelter Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden. Insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt hat, darf die Förderung aus dem VB nicht eingesetzt werden, um Eingliederungsleistungen zu erbringen, die dem Zwecke nach gleichgerichtet sind.

**Umgehungs- und
Aufstockungs-
verbot**

- 7.3 Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

**Leistungsaus-
schluss**

- 7.3 Gewährt ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem VB anzurechnen.

- 7.4 Die Kosten einer Vorstellungsbildung hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig (regelmäßig vor Antritt der Reise) und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (§ 670 BGB, vgl. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsbildungskosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden.

8. Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB trifft die Integrationsfachkraft nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Sofern die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem VB vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Förderung im Einzelfall

- passgenau,

- wirksam,
- im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und
- wirtschaftlich ist.

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Soweit vorhanden, kann die Integrationsfachkraft bei der Ausübung ihres Ermessens durch ermessenslenkende Weisungen der Grundsicherungsstelle unterstützt werden.

Ergänzende Hinweise zum Thema „Ermessensausübung“ finden sich auch in der Anlage 2 zu dieser Arbeitshilfe.

9. Abgrenzung zu anderen Leistungen

- 9.1 Die Teilnahme an Kursen, die nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichtet oder beauftragt wurden, kann aus dem VB gefördert werden, soweit die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. **Abgrenzung zu § 46 SGB II**

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen, die von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurden, kann über § 46 SGB III erfolgen. Weitere Informationen hierzu wurden in die Arbeitshilfe zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung aufgenommen.

- 9.2 Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG). **Vorrang BAB**

10. Beschäftigungsaufnahme im Ausland

- 10.1 Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20 und 21 SGB X sind zu beachten. **Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz**

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

10.2 Die Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter diesem [Link](#) aufgelistet. **EU-/EWR-Staaten**

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

Verfahren für das VB

- V1** (1) Eine Förderung aus dem VB wird nur erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II beantragt wurde. **Antragstellung**
- (2) Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die Grundsicherungsstelle ist dabei gehalten, den Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I).
- Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Spätestens bei Antragstellung ist dem Antragsteller das „Merkblatt zur Förderung aus dem VB“ auszuhändigen bzw. zuzusenden.
- (3) Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder –anbahnung als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann.
- V2** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. **Wirkung der Antragstellung bei Bewerbungskosten**
- V3** (1) Über den Antrag auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Grundsicherungsstelle. **Örtliche Zuständigkeit**
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Förderung aus dem VB erfolgt, trifft die zuständige Integrationsfachkraft. Sie dokumentiert dies nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie als allgemeinen Vermerk, Betreff: „Entscheidung VB“. Ein Ausdruck ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. **Fachliche Zuständigkeit**
- V4** (1) Die Förderfälle sind im IT-Verfahren coSachNT zu erfassen. **IT-Verfahren coSachNT**
- (2) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über FINAS-HB. **FINAS**
- Die Buchungsstellen für den Rechtskreis SGB II sind:
1112/681 04/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget – ohne schulische Berufsausbildung (GruSi)
1112/681 06/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei schulischer Berufsausbildung (GruSi)
1112/681 94/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (GruSi)
- Buchungsstellen**
- Werden im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung Leistungen verbindlich aufgenommen, sind diese bereits zu diesem Zeitpunkt in FINAS festzulegen. In den übrigen Fällen gilt spätestens der Tag der Bewilligung.

- V5** (1) Entstandene Kosten sind, soweit durch die Grundsicherungsstelle keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, in geeigneter Form nachzuweisen (grds. mit Originalbelegen). **Nachweise**
- (2) Bei der Leistungserbringung durch Dritte soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit). **Vergleichsangebote**
- V6** Ein zentrales System zur Ausgabe von Fahrkarten wird voraussichtlich erst ab August 2009 zur Verfügung gestellt werden können (s. E-Mail-Info SGB III / Verfahrensinformation SGB II vom 27.11.2008 zur Weiter-nutzung von E-FIA). **Ausgabe von Fahrkarten**
- V7** Bei der Förderung aus dem VB zur Beschaffung von Sachmitteln kann eine Förderung im Wege des Gutscheilverfahrens zweckmäßig sein. Wird das Gutscheilverfahren angewandt, ist das Original des Gutscheins mit der Rechnung an den Grundsicherungsträger zurückzugeben. Der Gutschein ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Ein zentrales Gutscheilverfahren wird nicht entwickelt. **Gutscheine**
- V8** (1) Die Auszahlung der Förderung sollte analog zur DA 24.01 Abs. 1 KBest grundsätzlich durch Überweisung erfolgen. Barauszahlungen (per Kassenkarte oder ZzV-Bar) sollten gemäß DA 24.01 Abs. 2 KBest nur in notwendigen Fällen vorgenommen werden. **Auszahlung von Leistungen**
- (2) Mit dem Antragsteller kann vereinbart werden, dass die durch einen Dritten erbrachten Leistungen diesem direkt vergütet werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen Grundsicherungsstelle und dem Dritten ergibt sich daraus nicht. § 53 SGB I ist zu beachten. **Überweisung an Dritte**
- V9** Entstehende Kosten können aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € gewährt werden. Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten, sollten diese gebündelt abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die dennoch auf einer einzelnen Auszahlung unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € bestehen, kann die Erstattung der Kosten auch in diesen Fällen nicht verweigert werden (vgl. [Verfahrensinformation SGB II vom 27.02.08](#)) mit Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.12.2007). **Bagatellgrenze**
- V10** Aus Gründen der Prüfbarkeit wird empfohlen, eine zentrale Ablage für die Unterlagen einzurichten.

Anhang

Übersicht

Hinweis: Die Vordrucke stehen den Grundsicherungsstellen im BK-Browser als Angebot zur Verfügung.

Verpflichtend:

BA VB 1	Grundantrag (inkl. Anschreiben)
BA VB 3	Verfügung
BA VB 4	Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid

Optional:

BA VB 1a	Bewerbungskosten pauschal
BA VB 1b	Bewerbungskosten Nachweis
BA VB 1c	Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
BA VB 1d	Fahrkosten für Pendelfahrten
BA VB 1e	Kosten für getrennte Haushaltsführung
BA VB 1f	Kosten für den Umzug
BA VB 1g	Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle
BA VB 1h	Kosten für Arbeitsmittel
BA VB 1i	Kosten für Nachweise
BA VB 1j	Unterstützung der Persönlichkeit
BA VB 1k	Sonstige Kosten
BA VB 2	Anforderung Unterlagen

Die als optional gekennzeichneten Vordrucke BA VB 1a – 1k für häufig vorkommende Förderarten werden als Hilfestellung angeboten. Ihre Nutzung durch die Grundsicherungsstellen ist freiwillig.

Anlage 1

Auszug aus der

Gemeinsamen Erklärung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtsführende Stellen
nach § 47 SGB II
(im Folgenden Bund und Länder)

zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 45, 46 und nach § 16f SGB II
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
und Freie Förderung)

Fragen und Antworten:

(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht. Soweit der Betroffene eine versicherungspflichtige Beschäftigung (oder selbständige Erwerbstätigkeit) aufnimmt, könnte im Einzelfall das Darlehen durch Einstiegs geld nach § 16b SGB II abgelöst werden.

(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?

Die Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet, das heißt, es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Von der Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung als Entscheidung über eine Förderung dem Grunde nach würde auch eine auf der Rechtsfolgenseite mögliche darlehensweise Förderung nicht entlasten.

(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB II stellt dies ausdrücklich klar. Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt. Für die

Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z.B. einem Beamtenverhältnis zulässig?

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB stellt dies ausdrücklich klar.

Daher ist die Förderung bei der Anbahnung und Aufnahme von nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. als Beamte und Anwärter) aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Grundsicherungsstellen die Weiterleitung der Unterlagen angeboten werden.

(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB stellt dies ausdrücklich klar. Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs ist aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV).

Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

(f) Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?

Eine Förderung in der Art einer Übergangsbeihilfe (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a. F.) zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen."

Mit den bestehenden Regelungen zu den passiven Leistungen des SGB II (insb. der möglichen Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 4 SGB II) ist die Sicherung

des Lebensunterhalts bei vorliegender Hilfebedürftigkeit gewährleistet. Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständiger Grundsicherungsstelle ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist.

(g) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern die Grundsicherungsstelle im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt.

Über den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit dem Wegfall der Regelung zur Trennungskostenbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III a. F. gelten auch deren Beschränkungen auf die ersten sechs Monate der Beschäftigung und die Förderungshöchstgrenze von 260 Euro nicht mehr.

(h) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (Saisonbeschäftigung) gewährt werden?

Die Zahlung sog. Motivations- oder Durchhalteprämien sowie von Prämien, die eine Subventionierung einer von den Arbeitsuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv bewerteten Beschäftigung darstellen, ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht möglich. Grundsätzlich sind alle Arbeitslosen und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen.

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit Arbeitsaufnahmen entstehen.

Auch für die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine in den Voraussetzungen modifizierte Leistung mit Anreizfunktion für Langzeitarbeitslose nach § 16f SGB II zu entwickeln.

(i) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis.

Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden.

(j) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.

- **Alphabetisierungskurse der VHS,**
- **ESF-Länderprogramme,**
- **E-Learning,**
- **Fernakademie?**

Mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) kann zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören.

Demnach können die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern sie angemessenen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist.

So ist beispielweise denkbar, die Teilnahme an einem Kurs zu ermöglichen, den ein anderer Leistungsträger anbietet, indem die Fahrkosten zu dem Kursort aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Übernahme von Begleitkosten). Ferner können auch die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei sind auch die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

(k) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Leistungen. Im Bereich des SGB II regelt § 16a SGB II die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Betreuung minderjähriger Kinder notwendig, ist es die Aufgabe der Kommune, entsprechende Leistungen sicherzustellen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben.

Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Dieser darf kommunale Leistungen nicht ersetzen. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht.

Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden. Bei der Teilnahme an Maßnahmen können dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen werden. (Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer von der Grundsicherungsstelle selbst beauftragten Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III.)

Anlage 2

Ermessen im Rechtskreis SGB II (Leitfaden)

Ermessensleistungen im SGB II

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt, dass alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, im Rechtskreis SGB II als Ermessensleistungen gewährt werden.

Bei diesen und allen anderen Ermessensleistungen hat der Berechtigte (eHb) nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. Dies wird insbesondere im Rahmen des ab 01.01.2009 geltenden § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (Vermittlungsbudget) eine zentrale Rolle spielen. Grundgedanke dieser Norm ist es, die komplette Individualförderung in das Ermessen der Integrationsfachkraft (IFK) zu stellen und sie allein durch die Notwendigkeit der Förderung für die Integration oder den Integrationsfortschritt zu begrenzen.

Damit wird ein Perspektivwechsel herbeigeführt, der von der IFK ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Handeln / Entscheiden ohne Rückzugsmöglichkeit auf vorhandene Leistungskataloge fordert.

Ermessensentscheidung der Integrationsfachkraft

Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die IFK. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Grenzen muss der persönliche Ansprechpartner zwei Entscheidungen treffen:

Entscheidung hinsichtlich des „Ob“

Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z.B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen?
- Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?

Entscheidung hinsichtlich des „Wie“

Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ gefallen ist, muss sich die IFK als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:

- In welcher Höhe soll die Förderung gewährt werden, d.h. in welcher Höhe ist die Förderung **notwendig**, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Mit welcher Dauer ist die Förderung **notwendig**, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

Spannungsverhältnis zwischen Einzelfall und Geschäftspolitik

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der richtige Umgang mit Ermessen vielen persönlichen Ansprechpartnern nach wie vor Schwierigkeiten bereitet. Das bestätigt sich auch im Rahmen allgemeiner Fachaufsicht bzw. bei Prüfungen durch Interne Revision oder Bundesrechnungshof.

Diese Schwierigkeiten basieren jedoch nicht in erster Linie darauf, dass die Ausübung von Ermessen einen Komplexitätsgrad hat, den die IFK nicht bewältigen kann. Vielmehr finden sie eine ihrer Hauptursachen in einem – gefühlten oder tatsächlich vorhandenen – Spannungsverhältnis zwischen der (Ermessens-)Entscheidung im Einzelfall, den Interessen der Beteiligten (z.B. Kunde, Arbeitgeber) und den geschäftspolitischen Zielen der ARGE.

Alle Aspekte dieses Spannungsverhältnisses im Auge zu behalten und damit gleichzeitig den persönlichen Ansprechpartner in seiner täglichen Arbeit zu unterstützen ist **Führungsaufgabe**. Eine Möglichkeit, diesem Teilaspekt von Führungsverantwortung gerecht zu werden, ist die Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen.

Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen

Ermessenslenkende Weisungen **sollen**:

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sichern
- die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele der ARGE unterstützen und die Wirksamkeit des Produkteinsatzes berücksichtigen
- alle wesentlichen Eingliederungsleistungen erfassen
- einen Rahmen für einheitliche Rechtsanwendung geben
- die persönlichen Ansprechpartner bei der Ausübung von Ermessen unterstützen
- Entscheidungsbefugnisse festlegen (z.B. beim Teamleiter ab einer bestimmten Förderhöhe)

Ermessenslenkende Weisungen **dürfen nicht**:

- den rechtlich vorgesehenen Rahmen einschränken oder erweitern
- Förderobergrenzen unterhalb des rechtlichen Rahmens festlegen
- strikte Förderpauschalen enthalten
- bestimmte Personengruppen von Fördermöglichkeiten ausschließen
- die Ermessensausübung des persönlichen Ansprechpartners und deren ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation ersetzen

Erarbeitung und Kommunikation

Ermessenslenkende Weisungen sind ein Arbeitsmittel, das einheitlich für die gesamte ARGE – unabhängig von Standorten oder Geschäftsstellen – gilt. Aus diesem Grund sollten sie:

- gemeinsam – durch alle Führungskräfte Markt & Integration – erarbeitet werden
- in Beziehung zum aktuellen Arbeitsmarktprogramm, zum Haushalt der ARGE und zu den geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen stehen
- wenn möglich, sinnvoll mit regional angrenzenden ARGE n/Agenturen abgestimmt sein (regionale Vergleichbarkeit)
- in das interne Kontrollsystem der ARGE eingebunden sein
- schriftlich fixiert und an einem für alle Mitarbeiter bekannten und unkompliziert zugänglichen Ort abgelegt werden
- allen Mitarbeitern des Bereiches Markt & Integration und der Widerspruchsstelle gesondert bekanntgegeben werden
- in der Umsetzung fachaufsichtlich begleitet werden
- jährlich – in Abhängigkeit zu Arbeitsmarktprogramm, Haushalt und geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen – überprüft und aktualisiert werden

Beispiel

Zulässige und unzulässige ermessenslenkende Weisung zum Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (nicht abschließend)

Gesetzliche Regelung	Zulässig	Unzulässig
Förderfähiger Personenkreis	Festlegung von Pauschalen (als Orientierung)	Festlegung von starren Förderhöchstgrenzen (Einzelförderung, Förderart oder bezogen auf einen eHb)
Unterstützung bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	Festlegung von 4-Augen-Prinzip oder Entscheidungsbefugnis durch Teamleiter bei bestimmten Förderungen	Genereller Ausschluss bestimmter Förderarten
Keine gleichartige Leistungserbringung durch Arbeitgeber Aufstockungs- und Umgebungsverbot		Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Förderung Ausschluss der Erstattung von Bagatellobträgen